

**Kurztitel**

Geflügelwirtschaftsgesetz 1988

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 579/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 298/1995

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1988

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1995

**Text**

§ 10. (1) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, ist der Beirat bei Anwesenheit je eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der im § 9 Abs. 2 genannten Stellen beschlußfähig. Gültige Beschlüsse des Beirates sind einhellig zu fassen.

(2) Die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Sie können sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf.